

Thüringer Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes an der Helme im Landkreis Nordhausen zwischen Günzerode und Görzbach auf Teilen der Gemarkungen Günzerode, Großwechungen, Kleinwechungen, Hesserode, Nordhausen, Großwerther, Kleinwerther, Sundhausen, Bielen, Uthleben, Windehausen, Heringen, Hamma, Auleben und Görzbach vom 22. Februar 2001 (StAnz. Nr. 13/2001, S. 633-634), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2006 (StAnz. Nr. 30/2006, S. 1167)

Auf der Grundlage des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (GVBl. I S. 632), und auf Grund der §§ 80, 82, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e) des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1999 (GVBl. S. 114) erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen, beginnend unterhalb von Günzerode bis Görzbach festgestellt.

§ 2 Grenzen des Überschwemmungsgebietes

- (1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle beim maßgebenden Hochwasser überschwemmten Flächen und ist in den im Anhang aufgeführten topographischen Karten (Maßstab 1 : 10.000) und Liegenschaftskarten (Maßstab 1 : 2.000) durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den Liegenschaftskarten.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flächen bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar und beglaubigte Kopien der Karten beim Landratsamt Nordhausen, Behringstr. 3 in 99734 Nordhausen, niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Das Überschwemmungsgebiet der Helme dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung und Regelung des Hochwasserabflusses. Eine künftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall sind zu verhindern.

§ 4

Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

- (1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des § 31 b Abs. 4 WHG und des § 81 ThürWG folgende Regelungen:
1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
 2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 10. Januar 2006 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Der Abstand von drei Metern (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 DüV) ist in jedem Fall einzuhalten.
 3. Im Uferbereich nach § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürWG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.
 4. Außerhalb von Siedlungsflächen dürfen nicht auftriebssichere Gegenstände und abschwemmbar Stoffe sowie Materialien, die den Hochwasserabfluss behindern können (z. B. Erde, Holz, Sand, Steine u. ä.), nicht ohne ausreichende Sicherung gelagert oder abgelagert werden.
- (2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn das Gebot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 19 in Verbindung mit Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1
1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
 2. vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
 3. zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
 4. im Überschwemmungsgebiet den Abstand von drei Metern zu Oberflächengewässern beim Aufbringen von Düngemitteln nicht einhält,
 5. Ackerflächen im Uferbereich nach § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürWG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt,
 6. im Überschwemmungsgebiet außerhalb von Siedlungsflächen nicht auftriebssichere Gegenstände und abschwemmbar Stoffe sowie Materialien, die den Hochwasserabfluss behindern, ohne ausreichende Sicherung lagert oder ablagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Anhang zu § 2 Absatz 1

Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

1. Topographische Karten M 1:10 000

- [M-32-22-A-d-4 Herreden](#)
- [M-32-22-C-b-2 Werther](#)
- [M-32-22-D-a-1 Nordhausen \(Süd\)](#)
- [M-32-22-D-a-2 Bielen](#)
- [M-32-22-D-a-4 Uthleben](#)
- [M-32-22-D-b-1 Urbach](#)
- [M-32-22-D-b-3 Heringen](#)
- [M-32-22-D-b-4 Numburg](#)

2. Liegenschaftskarten M 1:2 000

- 090 080 Gemarkung Günzerode Flur3; Kleinwechungen Flur 1, 3
- 100 075 Gemarkung Kleinwechungen Flur 1, 2; Großwechungen Flur 6
- 110 075 Gemarkung Kleinwechungen Flur 1, 2; Hesserode 1, 2
- 120 070 Gemarkung Hesserode Flur 2, 3
- 130 065 Gemarkung Hesserode Flur 3; Nordhausen Flur 5
- 140 065 Gemarkung Nordhausen Flur 5
- 130 055 Gemarkung Nordhausen Flur 5, 4; Kleinwerther Flur 2; Großwerther Flur 5
- 140 060 Gemarkung Nordhausen Flur 3, 4, 5; Kleinwerther Flur 2; Großwerther Flur 5
- 140 050 Gemarkung Großwerther Flur 5
- 150 050 Gemarkung Nordhausen Flur 3, 5; Gemarkung Großwerther Flur 5
- 160 045 Gemarkung Nordhausen Flur 2; Sundhausen Flur 1
- 170 050 Gemarkung Sundhausen Flur 1; Bielen Flur 3
- 170 040 Gemarkung Sundhausen Flur 1, 2, 3
- 170 030 Gemarkung Sundhausen Flur 2, 3; Uthleben Flur 1
- 180 040 Gemarkung Bielen Flur3; Sundhausen Flur 2
- 180 025 Gemarkung Sundhausen Flur 2; Uthleben Flur 2
- 190 040 Gemarkung Bielen Flur 3; Windehausen Flur 9; Uthleben Flur 2
- 190 030 Gemarkung Uthleben Flur 2; Uthleben Flur 3
- 190 020 Gemarkung Uthleben Flur 2, 3
- 200 030 Gemarkung Windehausen Flur 8, 9; Uthleben Flur 3; Heringen Flur 1
- 200 015 Gemarkung Uthleben Flur 3; Heringen Flur 1
- 210 015 Gemarkung Heringen Flur 1, 2, 3; Windehausen Flur 8
- 220 020 Gemarkung Heringen Flur 2, 6
- 220 010 Gemarkung Heringen Flur 2, 3, 7, 8
- 230 020 Gemarkung Heringen Flur 2, 6, 7
- 230 005 Gemarkung Heringen Flur 7, 8, 12; Hamma Flur 1
- 240 020 Gemarkung Heringen Flur 6, 7, 9, 11; Görsbach Flur 1
- 240 010 Gemarkung Heringen Flur 7, 11, 12
- 240 000 Gemarkung Heringen Flur 11, 12; Auleben Flur 1, 8; Hamma Flur 1
- 250 020 Gemarkung Heringen Flur 9, 10, 11; Görsbach Flur 1, 2
- 250 010 Gemarkung Heringen Flur 10, 11, 12; Auleben Flur 1

- 250 000 Gemarkung Heringen Flur 12; Auleben Flur 1
- 260 020 Gemarkung Görsbach Flur 2, 3; Heringen Flur 10; Auleben Flur 2
- 260 010 Gemarkung Heringen Flur 10; Auleben Flur 1, 2